

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung

A. Zielsetzung

Das Gesetz soll die steuerrechtliche Förderung der selbstgenutzten eigenen Wohnung neu regeln. Die bisher als Abzug von der einkommensteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage ausgestaltete Förderung soll auf eine progressionsunabhängige Förderung umgestellt werden. Zugleich soll die familienbezogene Zusatzförderung verbessert werden.

Ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzes ist die Verbesserung der Ansparförderung nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz.

B. Lösung

Die steuerrechtliche Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums wird ab 1. Januar 1996 in der Weise umgestellt, daß der Bauherr eines selbstgenutzten Wohneigentums acht Jahre lang eine Eigenheimzulage von jeweils bis zu 5 v. H. der Herstellungskosten, höchstens 5 000 DM, der Erwerber eines selbstgenutzten Wohneigentums acht Jahre lang eine Zulage von jeweils bis zu 2,2 v. H. der Anschaffungskosten, höchstens 2 200 DM, erhält (Fördergrundbetrag). Bauherren und Erwerber mit Kindern erhalten zusätzlich eine Kinderzulage von jährlich 1 500 DM je Kind. Die Eigenheimzulage wird durch die Finanzämter ausgezahlt. Die bisherige Möglichkeit, vor Bezug entstandene Kosten von der Steuerbemessungsgrundlage abzuziehen, bleibt bestehen.

Für die Inanspruchnahme der Wohnungsbauprämie werden ab 1996 die Einkommensgrenzen auf 50 000 DM bei Ledigen und 100 000 DM bei Verheirateten sowie die prämienebegünstigten Höchstbeträge auf 1 000 DM und 2 000 DM angehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich – einschließlich der Maßnahmen zur Gegenfinanzierung – in den Rechnungsjahren 1996 bis 1999 die nachstehenden finanziellen Auswirkungen:

Gebietskörperschaft	Rechnungsjahre – in Mio. DM –			
	1996	1997	1998	1999
Bund	296	454	605	727
Länder	136	199	265	307
Gemeinden	46	72	95	111
Insgesamt	478	725	965	1 145

Einzelheiten sind aus dem beigefügten Finanztableau ersichtlich.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (442) – 840 00 – Wo 85/95

Bonn, den 4. September 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 11. August 1995 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

	Artikel
Eigenheimzulagengesetz	1
Änderung des Einkommensteuergesetzes	2
Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	3
Änderung des Fördergebietgesetzes	4
Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes .	5
Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes	6
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang .	7
Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes	8
Inkrafttreten	9

Artikel 1

Eigenheimzulagengesetz (EigZulG)

§ 1

Anspruchsberechtigter

Unbeschränkt Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes haben Anspruch auf eine Eigenheimzulage nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Begünstigtes Objekt

(1) Begünstigt ist die Herstellung oder Anschaffung einer Wohnung in einem im Inland belegenen eigenen Haus oder einer im Inland belegenen eigenen Eigentumswohnung. Nicht begünstigt ist eine Ferien- oder Wochenendwohnung oder eine Wohnung, für die Absetzungen für Abnutzung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung abgezogen werden oder § 52 Abs. 15 Satz 2 oder 3 oder Abs. 21 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt. Nicht begünstigt sind auch eine Wohnung oder ein Anteil daran, die der Anspruchsberechtigte von seinem Ehegatten anschafft, wenn bei den Ehegatten im Zeitpunkt der Anschaffung die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen.

(2) Ausbauten und Erweiterungen an einer Wohnung in einem im Inland belegenen eigenen Haus oder einer im Inland belegenen eigenen Eigentumswohnung stehen der Herstellung einer Wohnung im Sinne des Absatzes 1 gleich.

§ 3

Förderzeitraum

Der Anspruchsberechtigte kann die Eigenheimzulage im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und in den sieben folgenden Jahren (Förderzeitraum) in Anspruch nehmen.

§ 4

Nutzung zu eigenen Wohnzwecken

Der Anspruch besteht nur für Kalenderjahre, in denen der Anspruchsberechtigte die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, soweit eine Wohnung unentgeltlich an einen Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung zu Wohnzwecken überlassen wird.

§ 5

Einkunftsgrenze

(1) Der Anspruchsberechtigte kann die Eigenheimzulage in Anspruch nehmen, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung 120 000 Deutsche Mark, bei nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes zusammenveranlagten Ehegatten 240 000 Deutsche Mark, nicht übersteigt. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 erst in einem auf das Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung folgenden Jahr vor, kann der Anspruchsberechtigte die Eigenheimzulage ab diesem Jahr bis zum Ende des Förderzeitraums in Anspruch nehmen.

(2) Maßgeblich ist der Gesamtbetrag der Einkünfte, wie er der Besteuerung zugrunde gelegt worden ist. Wird der Einkommensteuerbescheid erlassen, aufgehoben oder geändert, ist der Bescheid über die Festsetzung der Eigenheimzulage aufzuheben oder zu ändern, wenn sich der bisher zugrunde gelegte Gesamtbetrag der Einkünfte als unzutreffend erweist. Satz 2 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Erlaß, die Aufhebung oder die Änderung des Einkommensteuerbescheides mangels steuerlicher Auswirkung unterbleibt.

§ 6

Objektbeschränkung

(1) Der Anspruchsberechtigte kann die Eigenheimzulage nur für eine Wohnung oder einen Ausbau oder eine Erweiterung (Objekt) in Anspruch nehmen. Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, können die Eigenheimzulage für insgesamt zwei Objekte beanspruchen, jedoch nicht gleichzeitig für zwei in räumlichem Zusammenhang belegene Objekte, wenn bei den Ehegatten im Zeitpunkt der Fertigstellung oder Anschaffung der Objekte die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen.

(2) Sind mehrere Anspruchsberechtigte Eigentümer einer Wohnung, steht jeder Anteil an dieser Wohnung einer Wohnung gleich; Entsprechendes gilt bei dem Ausbau oder der Erweiterung der Wohnung. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn Ehegatten Eigentümer der Wohnung sind und bei den Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen. Erwirbt im Fall des Satzes 2 ein Ehegatte infolge Erbfalls einen Miteigentumsanteil an der Wohnung hinzu, so kann er den auf diesen Anteil entfallenden Fördergrundbetrag nach § 9 Abs. 2 weiter in der bisherigen Höhe in Anspruch nehmen; Entsprechendes gilt, wenn im Fall des Satzes 2 während des Förderzeitraums die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes wegfallen und ein Ehegatte den Anteil des anderen Ehegatten an der Wohnung erwirbt.

(3) Der Eigenheimzulage stehen die erhöhten Absetzungen nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juni 1964 (BGBl. I S. 353) und nach § 15 Abs. 1 bis 4 des Berlinförderungs-gesetzes in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213) sowie die Abzugsbeträge nach § 10e des Einkommensteuergesetzes und nach § 15b des Berlinförderungs-gesetzes in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 730) gleich.

§ 7

Folgeobjekt

Nutzt der Anspruchsberechtigte die Wohnung (Erstobjekt) nicht bis zum Ablauf des Förderzeitraums zu eigenen Wohnzwecken und kann er deshalb die Eigenheimzulage nicht mehr in Anspruch nehmen, kann er die Eigenheimzulage für ein weiteres Objekt (Folgeobjekt) beanspruchen. Das Folgeobjekt ist ein eigenständiges Objekt im Sinne des § 2. Der Förderzeitraum für das Folgeobjekt ist um die Kalenderjahre zu kürzen, in denen der Anspruchsberechtigte die Eigenheimzulage für das Erstobjekt in Anspruch hätte nehmen können. Dem Erstobjekt im Sinne des Satzes 1 steht ein Erstobjekt im Sinne des § 10e Abs. 4 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes sowie § 15 Abs. 1 und § 15b Abs. 1 des Berlinförderungs-gesetzes gleich.

§ 8

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für den Fördergrundbetrag nach § 9 Abs. 2 sind die Herstellungskosten oder Anschaffungskosten der Wohnung zuzüglich der Anschaffungskosten für den dazugehörigen Grund und Boden. Bei Ausbauten oder Erweiterungen nach § 2 Abs. 2 sind Bemessungsgrundlage die Herstellungskosten. Werden Teile der Wohnung nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt, ist die Bemessungsgrundlage um den hierauf entfallenden Teil zu kürzen.

§ 9

Höhe der Eigenheimzulage

(1) Die Eigenheimzulage umfaßt den Fördergrundbetrag nach Absatz 2 und die Kinderzulage nach Absatz 3.

(2) Der Fördergrundbetrag beträgt jährlich 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens 5 000 Deutsche Mark. Hat der Anspruchsberechtigte die Wohnung nicht bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres angeschafft, beträgt der Fördergrundbetrag jährlich 2,2 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens 2 200 Deutsche Mark. Sind mehrere Anspruchsberechtigte Eigentümer einer Wohnung, kann der Anspruchsberechtigte den Fördergrundbetrag entsprechend seinem Miteigentumsanteil in Anspruch nehmen.

(3) Die Kinderzulage beträgt jährlich für jedes Kind, für das der Anspruchsberechtigte im jeweiligen Kalenderjahr des Förderzeitraums einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält, 1 500 Deutsche Mark. Voraussetzung ist, daß das Kind im Förderzeitraum zum inländischen Haushalt des Anspruchsberechtigten gehört oder gehört hat. Sind mehrere Anspruchsberechtigte Eigentümer einer Wohnung, und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf die Kinderzulage, ist bei jedem die Kinderzulage zur Hälfte anzusetzen. Der Anspruchsberechtigte kann die Kinderzulage im Kalenderjahr nur für eine Wohnung in Anspruch nehmen. Der Kinderzulage steht die Steuerermäßigung nach § 34 f des Einkommensteuergesetzes gleich.

(4) Die Eigenheimzulage darf jährlich 7 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nach § 8 nicht überschreiten. Sind mehrere Anspruchsberechtigte Eigentümer der Wohnung, darf die Eigenheimzulage jährlich 7 vom Hundert der auf den Anspruchsberechtigten entfallenden Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.

§ 10

Entstehung des Anspruchs auf Eigenheimzulage

Der Anspruch auf Eigenheimzulage entsteht mit Beginn der Nutzung der hergestellten oder angeschafften Wohnung zu eigenen Wohnzwecken, für jedes weitere Jahr des Förderzeitraums mit Beginn

des Kalenderjahres, für das eine Eigenheimzulage festzusetzen ist.

§ 11

Festsetzung der Eigenheimzulage

(1) Die Eigenheimzulage wird für das Jahr, in dem erstmals die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage vorliegen, und die folgenden Jahre des Förderzeitraums von dem für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt festgesetzt. Für die Höhe des Fördergrundbetrags nach § 9 Abs. 2 und die Zahl der Kinder nach § 9 Abs. 3 Satz 1 und 2 sind die Verhältnisse bei Beginn der Nutzung der hergestellten oder angeschafften Wohnung zu eigenen Wohnzwecken maßgeblich. Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, sind die Verhältnisse zu diesem Zeitpunkt maßgeblich.

(2) Haben sich die Verhältnisse für die Höhe des Fördergrundbetrags nach § 9 Abs. 2 oder die Zahl der Kinder nach § 9 Abs. 3 Satz 1 und 2, die bei der zuletzt festgesetzten Eigenheimzulage zugrunde gelegt worden sind, geändert, ist die Eigenheimzulage nach Ablauf des Kalenderjahres neu festzusetzen (Neufestsetzung). Neu festgesetzt wird mit Wirkung ab dem Kalenderjahr, für das sich die Abweichung bei der Eigenheimzulage ergibt.

(3) Entfallen die Voraussetzungen nach den §§ 1, 2, 4 und 6 während eines Jahres des Förderzeitraums und kann der Anspruchsberechtigte die Eigenheimzulage nicht mehr in Anspruch nehmen, ist die Festsetzung mit Wirkung ab dem folgenden Kalenderjahr aufzuheben. Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme erneut vor, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(4) Materielle Fehler der letzten Festsetzung können durch Neufestsetzung oder durch Aufhebung der Festsetzung beseitigt werden. Neu festgesetzt wird mit Wirkung ab dem Kalenderjahr, in dem der Fehler dem Finanzamt bekannt wird, bei einer Aufhebung oder einer Neufestsetzung zuungunsten des Anspruchsberechtigten jedoch frühestens mit Wirkung ab dem Kalenderjahr, in dem das Finanzamt aufhebt oder neu festsetzt. Bei der Neufestsetzung oder Aufhebung der Festsetzung nach Satz 1 ist § 176 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden; dies gilt nicht für ein Kalenderjahr, das nach der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichts des Bundes beginnt

(5) Sind mehrere Anspruchsberechtigte Eigentümer einer Wohnung, kann die Bemessungsgrundlage nach § 8 gesondert und einheitlich festgestellt werden. Die für die gesonderte Feststellung von Einkünften nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a der Abgabenordnung geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden. Sind nach § 26b des Einkommensteuergesetzes zusammenveranlagte Ehegatten Eigentümer der Wohnung, ist die Festsetzung für beide Ehegatten zusammen durchzuführen.

§ 12

Antrag auf Eigenheimzulage

(1) Der eigenhändig zu unterschreibende Antrag auf Eigenheimzulage ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem erstmals die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage vorliegen. Der Antrag auf Neufestsetzung ist bis zum Ablauf des zweiten auf das Jahr, in dem sich die Verhältnisse geändert haben, folgenden Kalenderjahres zu stellen.

(2) Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt unverzüglich eine Änderung der Verhältnisse mitzuteilen, die zu einer Minderung oder dem Wegfall der Eigenheimzulage führen.

§ 13

Auszahlung

(1) Für das Jahr des Beginns der Nutzung der Wohnung zu eigenen Wohnzwecken ist die Eigenheimzulage nach Bekanntgabe des Bescheids, für jedes weitere Jahr des Förderzeitraums am 10. März, frühestens nach Bekanntgabe des Bescheids auszuführen. Ergibt sich auf Grund der Neufestsetzung eine Erhöhung der Eigenheimzulage, ist der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Bescheids auszuführen. In den Fällen des § 11 Abs. 5 Satz 3 wirkt die Auszahlung der Eigenheimzulage an einen Ehegatten auch für und gegen den anderen Ehegatten.

(2) Die Eigenheimzulage ist aus den Einnahmen an Einkommensteuer auszuführen.

§ 14

Rückforderung

Ergibt sich auf Grund der Neufestsetzung eine Minderung der Eigenheimzulage oder wird die Festsetzung aufgehoben, sind überzahlte Beträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zurückzuführen.

§ 15

Anwendung der Abgabenordnung

(1) Die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 163 der Abgabenordnung in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

(2) Für die Verfolgung einer Straftat nach § 264 des Strafgesetzbuches, die sich auf die Eigenheimzulage bezieht, sowie die Begünstigung einer Person, die eine solche Straftat begangen hat, gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verfolgung von Steuerstraftaten entsprechend.

§ 16

**Ertragsteuerliche Behandlung
der Eigenheimzulage**

Die Eigenheimzulage gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindert nicht die steuerlichen Herstellungs- und Anschaffungskosten.

§ 17

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist erstmals anzuwenden, wenn der Anspruchsberechtigte im Fall der Herstellung nach dem 31. Dezember 1995 mit der Herstellung des Objekts begonnen oder im Fall der Anschaffung die Wohnung nach dem 31. Dezember 1995 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.

(2) Das Gesetz kann auf Antrag des Anspruchsberechtigten im Veranlagungszeitraum 1995 angewandt werden, wenn der Anspruchsberechtigte die Wohnung als Mieter auf Grund einer Veräußerungspflicht des Wohnungsunternehmens nach § 5 des Alt-schuldenhilfe-Gesetzes erwirbt, und der Zeitpunkt des zugrundeliegenden obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts nach dem 28. Juni 1995 liegt. Der Antrag nach Satz 1 ist unwiderruflich. Stellt der Anspruchsberechtigte den Antrag nach Satz 1, finden die §§ 10e, 34f des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme des § 10e Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes keine Anwendung.

Artikel 2**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Nummer 3 aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und 3“ gestrichen und die Nummer 2 Buchstabe b aufgehoben.
- c) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte „für Beiträge nach Absatz 1 Nr. 2 zusätzlich“ gestrichen.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
- bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

2. In § 10c Abs. 2 Satz 1 werden in dem Klammerzitat die Worte „und 3“ gestrichen.

3. § 10f wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Zitat „nach § 10e“ das Zitat „oder dem Eigenheimzulagengesetz“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Zitat „nach § 10e Abs. 6“ das Zitat „oder § 10i“ eingefügt.

4. § 10g Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Zitat „nach § 10e Abs. 6 oder § 10h Satz 3“ durch das Zitat „nach § 10e Abs. 6, § 10h Satz 3 oder § 10i“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt:

„Entsprechendes gilt, wenn der Steuerpflichtige für Aufwendungen die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz in Anspruch genommen hat.“

5. Nach § 10h wird folgender § 10i eingefügt:

„§ 10i
Vorkostenabzug
bei einer nach dem Eigenheimzulagengesetz begünstigten Wohnung

(1) Der Steuerpflichtige kann bis zum Beginn der erstmaligen Nutzung einer Wohnung zu eigenen Wohnzwecken entstandene Aufwendungen wie Sonderausgaben abziehen, wenn er für die Wohnung im Jahr der Herstellung oder Anschaffung oder in einem der zwei folgenden Jahre eine Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz in Anspruch nimmt. Voraussetzung ist, daß die Aufwendungen unmittelbar mit der Herstellung oder Anschaffung des Gebäudes oder der Eigentumswohnung oder der Anschaffung des dazugehörigen Grund und Bodens zusammenhängen, nicht zu den Herstellungskosten oder Anschaffungskosten der Wohnung oder zu den Anschaffungskosten des Grund und Bodens gehören und im Fall der Vermietung und Verpachtung der Wohnung als Werbungskosten abgezogen werden könnten. Wird eine Wohnung bis zum Beginn der erstmaligen Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken vermietet oder zu eigenen beruflichen oder eigenen betrieblichen Zwecken genutzt und sind die Aufwendungen Werbungskosten oder Betriebsausgaben, können sie nicht wie Sonderausgaben abgezogen werden. Aufwendungen nach den Sätzen 1 und 2, die Erhaltungsaufwand sind, können insgesamt nur bis zu 22 500 Deutsche Mark abgezogen werden. Bei einem Anteil an der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung kann der Steuerpflichtige den entsprechenden

Teil des Abzugsbetrags nach Satz 4 wie Sonderausgaben abziehen. Die vorstehenden Sätze gelten entsprechend bei Ausbauten und Erweiterungen an einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung.

(2) Sind mehrere Steuerpflichtige Eigentümer einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung, können die Aufwendungen nach Absatz 1 gesondert und einheitlich festgestellt werden. Die für die gesonderte Feststellung von Einkünften nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a der Abgabenordnung geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden."

6. In § 12 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 bis 9“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 9“ ersetzt.

7. § 37 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 5 werden die Worte „Beiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 stets und“ gestrichen.

b) In Satz 6 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt:

„Entsprechendes gilt auch für Aufwendungen, die nach § 10i für nach dem Eigenheimzulagengesetz begünstigte Objekte wie Sonderausgaben abgezogen werden.“

8. In § 39a Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a wird nach dem Zitat „10h“ das Zitat „10i,“ eingefügt.

9. In § 39d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b wird das Zitat „§ 10e“ durch das Zitat „§ 10e oder § 10i“ ersetzt.

10. § 46 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. wenn der Arbeitnehmer eine Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) in Anspruch nimmt, für das Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung der Wohnung oder für das nach § 5 Abs. 1 Satz 2 maßgebende Kalenderjahr.“

11. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 12 wird folgender Satz angefügt:

„§ 10 Abs. 5 Nr. 3 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2005 anzuwenden.“

b) Dem Absatz 14 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 10e ist für Veranlagungszeiträume nach 1995 anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige im Fall der Herstellung vor dem 1. Januar 1996 mit der Herstellung des Objekts begonnen hat oder im Fall der Anschaffung das Objekt auf Grund eines vor dem 1. Januar 1996 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem

der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.“

c) Nach Absatz 14a werden folgende Absätze eingefügt:

„(14b) § 10h ist letztmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige vor dem 1. Januar 1996 mit der Herstellung begonnen hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Baumaßnahmen, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.“

(14c) § 10i ist erstmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige im Fall der Herstellung nach dem 31. Dezember 1995 mit der Herstellung des Objekts begonnen hat oder im Fall der Anschaffung das Objekt nach dem 31. Dezember 1995 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.“

Artikel 3

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und Bausparverträgen“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 werden in dem zweiten Klammerzitat die Worte „bis 3“ durch die Worte „und 2“ ersetzt.

d) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

2. § 31 wird aufgehoben.

3. § 32 wird aufgehoben.

4. In § 84 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) § 29 Abs. 3 bis 6, § 31 und 32 sind in der vor dem 1. Januar 1996 geltenden Fassung für vor diesem Zeitpunkt an Bausparkassen geleistete Beiträge letztmals für den Veranlagungszeitraum 2005 anzuwenden.“

Artikel 4**Änderung des Fördergebietsgesetzes**

Das Fördergebietsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1993 (BGBl. I S. 853), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wie folgt gefaßt:

- „2. nicht in die Bemessungsgrundlage nach §§ 10e, 10f, 52 Abs. 21 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes oder dem Eigenheimzulagegesetz einbezogen und nicht nach § 10e Abs. 6 oder § 10i des Einkommensteuergesetzes abgezogen werden.“

Artikel 5**Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes**

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1992 (BGBl. I S. 1405), zuletzt geändert durch Artikel 1f des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt, folgende Sätze werden angefügt:

„Voraussetzung ist, daß die Bausparkasse ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat und ihr die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Gebiet der Europäischen Union erteilt ist. Bausparkassen sind Kreditinstitute, deren Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, Bauspareinlagen entgegenzunehmen und aus den angesammelten Beträgen den Bausparern nach einem auf gleichmäßige Zuteilungsfolge gerichteten Verfahren Baudarlehen für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen zu gewähren;“.

- b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Dies gilt ebenfalls für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- oder Wohnungsgenossenschaften im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und den Erwerb von Rechten zur dauernden Selbstnutzung von Wohnraum in Alten-, Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen oder -anlagen.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 2a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Zahlen „27 000“ und „54 000“ durch die Zahlen „50 000“ und „100 000“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Doppelbesteuerungsabkommen“ die Worte „oder auf Grund des Auslandstätigkeits-erlasses“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt, Nummer 3 wird aufgehoben.

- c) In Absatz 3 wird das Zitat „§ 3 Abs. 2 Satz 2“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 2“ ersetzt.

3. § 2b wird aufgehoben.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Zahlen „800“ und „1 600“ durch die Zahlen „1 000“ und „2 000“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

- b) In Absatz 4 werden die Sätze 3 bis 5 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ein Kind, dessen Eltern die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes nicht erfüllen, ist dem Elternteil zuzuordnen, bei dem es mit Wohnung im Inland gemeldet war. Kinder, die bei beiden Elternteilen mit Wohnung im Inland gemeldet waren, werden dem Elternteil zugeordnet, in dessen Wohnung sie im Kalenderjahr zuerst gemeldet waren, im übrigen der Mutter oder mit deren Zustimmung dem Vater; dieses Wahlrecht kann für mehrere Kinder nur einheitlich ausgeübt werden. Eine für ein abgelaufenes Sparjahr erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine für künftige Sparjahre erteilte Zustimmung kann bis zum Ablauf des Sparjahrs widerrufen werden, für das sie erstmals nicht gelten soll. Als Wohnung im Inland im Sinne der Sätze 3 und 4 gilt auch die Wohnung eines Elternteils, der nach § 1 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist.“

5. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4**Prämienverfahren**

(1) Die Prämie wird für Aufwendungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 auf Antrag nach Ablauf des Sparjahrs gezahlt. Sparjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Aufwendungen geleistet worden sind. Für Aufwendungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird die Prämie auf Antrag nach Ablauf des Sparjahrs ebenfalls gezahlt, wenn sie auf Grund eines Vertrages geleistet worden sind, der vor dem 1. Januar 1992 geschlossen worden ist. Ist der Vertrag nach dem 31. Dezember 1991 geschlossen worden, so wird die Prämie auf Antrag nach Ablauf des Sparjahrs lediglich festgesetzt.

(2) Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs, das auf das Sparjahr (Absatz 1) folgt, an das prämienebegünstigten Unternehmen oder Institut zu richten, an das die prämienebegünstigten Aufwendungen geleistet worden sind. Das Unternehmen oder Institut leitet den Antrag an das Finanzamt weiter, das für die Besteuerung des Einkommens des Prämienberechtigten zuständig ist.

(3) Wird dem Antrag in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und 3 entsprochen, überweist das Finanzamt die Prämie zugunsten des Prämienberechtigten an das Unternehmen oder Institut. Einen Bescheid über die Festsetzung der Prämie erteilt das Finanzamt nur auf zusätzlichen Antrag des Prämienberechtigten. Wird nachträglich festgestellt, daß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 nicht vorliegen oder die Prämie aus anderen Gründen ganz oder teilweise zu Unrecht gezahlt worden ist, so hat das Finanzamt die Prämienfestsetzung aufzuheben oder zu ändern und die Prämie, soweit sie zu Unrecht gezahlt worden ist, zurückzufordern. Sind zu diesem Zeitpunkt die prämienebegünstigten Aufwendungen durch das Unternehmen oder Institut noch nicht ausgezahlt, so darf die Auszahlung nicht vorgenommen werden, bevor die Prämien an das Finanzamt zurückgezahlt sind. Ein Rückforderungsanspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs geltend gemacht worden ist, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Prämie dem Prämienberechtigten von dem Unternehmen oder Institut ausgezahlt worden ist.

(4) Wird dem Antrag in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 entsprochen, teilt das Finanzamt der Bausparkasse die Höhe der festgesetzten Prämie mit. Die Bausparkasse merkt die Prämie im Konto des Bausparers gesondert vor. Sobald

- a) der Bausparvertrag zugeteilt,
- b) die in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannte Frist überschritten oder
- c) unschädlich im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 5 verfügt worden ist,

fordert die Bausparkasse die festgesetzten Prämienbeträge bei dem Finanzamt an, das zu diesem Zeitpunkt für die Besteuerung des Einkommens des Prämienberechtigten zuständig ist. Das Finanzamt überweist den angeforderten Prämienbetrag an die Bausparkasse, wenn diese bestätigt hat, daß die Voraussetzungen für die Auszahlung der Prämie vorliegen. Wird der Bausparvertrag in den Fällen des Satzes 3 fortgeführt, sind anfallende Prämien jährlich an die Bausparkasse zu überweisen. Absatz 3 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend."

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Verwendung der Prämie“.

- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Prämien für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Aufwendungen sind vorbehaltlich des § 2 Abs. 2 Satz 2 zusammen mit den prämienebegünstigten Aufwendungen zu dem vertragsmäßigen Zweck zu verwenden. Geschieht das nicht, so hat das Unternehmen oder Institut dem Finanzamt unverzüglich Mitteilung zu machen.“

d) In Absatz 3 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „ausgezahlt“ ersetzt.

7. § 6 Satz 2 wird gestrichen.

8. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird aufgehoben.
- b) In Nummer 5 wird das Wort „Gewährung“ durch die Worte „Festsetzung, Auszahlung“ und das Wort „gewährt“ durch die Worte „festgesetzt oder ausgezahlt“ ersetzt.
- c) In Nummer 6 Satz 1 werden die Worte „Gewährung, Anforderung“ durch das Wort „Auszahlung“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für das Kalenderjahr 1996 anzuwenden.

(2) Beiträge an Bausparkassen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1), für die in den Kalenderjahren 1991 bis 1993 die Zusatzförderung nach § 10 Abs. 6 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1992 (BGBl. I S. 1405) in Anspruch genommen worden ist, müssen ausdrücklich zur Verwendung für den Wohnungsbau in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet bestimmt sein. Eine Verfügung, die § 2 Abs. 2 entspricht, nicht aber dem besonderen vertraglichen Zweck, ist hinsichtlich der Zusatzprämie und des zusätzlichen Höchstbetrages schädlich. Schädlich ist auch die Verwendung für Ferien- und Wochenendwohnungen, die in einem entsprechend ausgewiesenen Sondergebiet liegen oder die sich auf Grund ihrer Bauweise nicht zum dauernden Bewohnen eignen.“

Artikel 6

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (BGBl. I S. 1446) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c Satz 2 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „ausgezahlt“ und das Wort „gewährter“ durch das Wort „ausgezahlter“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird gestrichen.

2. In § 1 a Abs. 1 werden die Nummern 3 bis 6 und 8 wie folgt gefaßt:

„3. die prämienebegünstigten Aufwendungen je Sparjahr mit Anspruch auf Prämienauszahlung oder auf Prämienfestsetzung,

4. die ausgezahlte Prämie je Sparjahr,

5. die festgesetzte Prämie je Sparjahr,
 6. das Finanzamt, das die Prämie ausgezahlt oder festgesetzt hat, die Listenummer des Finanzamts und die laufende Nummer des Bausparers innerhalb dieser Liste,
 8. den Anforderungsgrund im Falle des § 4 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 2
Wegfall des Prämienanspruchs
und Rückzahlung der Prämien“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 2 wird das Zitat „§ 10 Abs. 6“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „gewährte“ durch das Wort „ausgezahlte“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1 a werden das Zitat „§ 10 Abs. 8“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 4 Satz 3 und 4“ und das Wort „ausgezahlt“ durch das Wort „überwiesen“ ersetzt.
 - d) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „zu gewähren“ durch das Wort „auszuzahlen“ und das Wort „gewährter“ durch das Wort „ausgezahlter“ ersetzt.
4. In § 9 Satz 1 werden die Worte „gewährt“ und „gewährte“ durch die Worte „ausgezahlt“ und „ausgezahlte“ ersetzt.
 5. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „gewährt“ und „gewährte“ durch die Worte „ausgezahlt“ und „ausgezahlte“ ersetzt.
 6. In § 15 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „gewährt“ und „gewährte“ durch die Worte „ausgezahlt“ und „ausgezahlte“ ersetzt.
 7. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „gewährt“ und „gewährte“ durch die Worte „ausgezahlt“ und „ausgezahlte“ ersetzt.
 8. In § 19 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 werden die Worte „zu gewähren“ durch das Wort „auszuzahlen“ ersetzt.

9. § 20 wird wie folgt gefaßt:

„§ 20

Anwendungsvorschrift

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals für das Sparjahr 1996 anzuwenden.“

Artikel 7

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 und 6 beruhenden Teile der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung und der Wohnungsbauprämien-Durchführungsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 8

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

In § 138 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a eingefügt:

- „3a. die Eigenheimzulage, soweit sie nachweislich zur Herstellung oder Anschaffung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung in einem im Inland belegenen eigenen Haus oder in einer eigenen Eigentumswohnung oder zu einem Ausbau oder einer Erweiterung an einer solchen Wohnung verwendet wird.“

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen
(Steuermehrereinnahmen bzw. Haushaltsentlastungen
oder Steuermindereinnahmen bzw. Haushaltsbelastungen [-] in Mio. DM)
– vorläufige grobe Schätzung –

lfd. Nr.	Maßnahme	St.-Art/ Geb. Körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1996	1997	1998	1999
I. Wohnungseigentumsförderung							
A. Grundförderung							
1.	§ 10 e EStG Abschaffung der bisherigen Grundförderung	Insg.	1 845	1 650	3 455	5 295	7 145
		ESt	340	275	585	925	1 270
		LSt	1 375	1 260	2 630	4 000	5 375
		SolZ	130	115	240	370	500
		Bund	859	768	1 607	2 463	3 324
		ESt	145	117	249	393	540
		LSt	584	536	1 118	1 700	2 284
		SolZ	130	115	240	370	500
		Länder	729	653	1 367	2 093	2 824
		ESt	145	117	249	393	540
		LSt	584	536	1 118	1 700	2 284
		Gem.	257	229	481	739	997
		ESt	50	41	87	139	190
		LSt	207	188	394	600	807
2.	§ 9 Abs. 2 EigZulG Einführung einer Eigenheimzulage von 5 000 DM für Neubauten und 2 200 DM für Bestandserwerbe als Grundförderung	Insg.	-1 375	-1 260	-2 750	-4 125	-5 500
		ESt	-1 375	-1 260	-2 750	-4 125	-5 500
		Bund	- 584	- 536	-1 169	-1 753	-2 338
		ESt	- 584	- 536	-1 169	-1 753	-2 338
		Länder	- 584	- 536	-1 169	-1 753	-2 338
		ESt	- 584	- 536	-1 169	-1 753	-2 338
3.	§ 34 f EStG Abschaffung des bisherigen Baukindergeldes	Insg.	430	385	805	1 235	1 665
		ESt	80	65	135	215	295
		LSt	320	295	615	935	1 255
		SolZ	30	25	55	85	115
		Bund	200	178	373	573	773
		ESt	34	28	57	91	125
		LSt	136	125	261	397	533
		SolZ	30	25	55	85	115
		Länder	170	153	318	488	658
		ESt	34	28	57	91	125
		LSt	136	125	261	397	533
		Gem.	60	54	114	174	234
		ESt	12	9	21	33	45
		LSt	48	45	93	141	189
4.	§ 9 Abs. 3 EigZulG Einführung einer Kinderzulage von 1 500 DM pro Jahr je Kind	Insg.	- 640	- 587	-1 280	-1 920	-2 560
		ESt	- 640	- 587	-1 280	-1 920	-2 560
		Bund	- 272	- 249	- 544	- 816	-1 088
		ESt	- 272	- 249	- 544	- 816	-1 088
		Länder	- 272	- 249	- 544	- 816	-1 088
		ESt	- 272	- 249	- 544	- 816	-1 088
		Gem.	- 96	- 89	- 192	- 288	- 384
		ESt	- 96	- 89	- 192	- 288	- 384

Ifd. Nr.	Maßnahme	St.-Art/ Geb. Körperschaft	Entstehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1996	1997	1998	1999
5.	§ 10i EStG Ersatz des bisherigen Vorkostenabzugs nach § 10e Abs. 6 EStG durch einen Vorkostenabzug für nach dem Eigenheimzulagengesetz begünstigte Objekte nach § 10i EStG mit Einkunftsgrenze und Objektbeschränkung	Insg.	325	290	315	325	325
		ESt	60	50	55	60	60
		LSt	240	220	240	240	240
		SolZ	25	20	20	25	25
		Bund	153	135	145	153	153
		ESt	26	21	23	26	26
		LSt	102	94	102	102	102
		SolZ	25	20	20	25	25
		Länder	128	115	125	128	128
		ESt	26	21	23	26	26
		LSt	102	94	102	102	102
		Gem.	44	40	45	44	44
		ESt	8	8	9	8	8
LSt	36	32	36	36	36		
6.	Finanzielle Auswirkung der Neuregelung der steuerlichen Wohneigentumsförderung	Insg.	585	478	545	810	1 075
		Bund	356	296	412	620	824
		Länder	171	136	97	140	184
		Gem.	58	46	36	50	67
II. Änderung der Bausparförderung							
7.	§§ 2a und 3 WoPG Anhebung der Einkommensgrenze für die Gewährung der Wohnungsbauprämie von 27 000/54 000 DM (zu versteuerndes Einkommen) auf 50 000/100 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) und Anhebung der prämienbegünstigten Höchstbeträge von jährlich 800/1 600 auf 1 000/2 000 DM	WoP					
		Bund	- 550	-	- 80	- 160	- 240
8.	§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG Abschaffung des Sonderausgabenabzugs für Bausparbeiträge	Insg.	310	-	260	315	310
		ESt	290	-	240	295	290
		SolZ	20	-	20	20	20
		Bund	143	-	122	145	143
		ESt	123	-	102	125	123
		SolZ	20	-	20	20	20
		Länder	123	-	102	125	123
		ESt	123	-	102	125	123
		Gem.	44	-	36	45	44
		ESt	44	-	36	45	44
9.	Finanzielle Auswirkung der Neuregelung der Bausparförderung	Insg.	- 240	-	180	155	70
		Bund	- 407	-	42	- 15	- 97
		Länder	123	-	102	125	123
		Gem.	44	-	36	45	44
III. Gesamtauswirkung der Maßnahmen zu I und II							
10.	Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes zur Neuregelung der steuerlichen Wohneigentumsförderung insgesamt	Insg.	345	478	725	965	1 145
		Bund	- 51	296	454	605	727
		Länder	294	136	199	265	307
		Gem.	102	46	72	95	111

Anmerkungen

¹⁾ Volle Auswirkung der Rechtsänderung im ersten Veranlagungszeitraum. ²⁾ Kassenmäßige Auswirkung der Rechtsänderung.

³⁾ Die Neuregelung der steuerlichen Wohneigentumsförderung ist über den 8jährigen Förderzeitraum eines Baujahrgangs aufkommensneutral. Die Steuermindereinnahmen für Grundförderung, Kinderkomponente und Vorkostenabzug betragen nach bisherigem und neuem Recht 17,3 Mrd. DM je Baujahrgang (1996). Die anfänglichen Haushaltsmehreinnahmen erklären sich vor allem daraus, daß die Mehreinnahmen aus der Einschränkung des Vorkostenabzugs für jeden Baujahrgang sofort eintreten. Außerdem konzentriert sich die wegfallende Förderung nach bisherigem Recht stärker auf die ersten vier Jahre nach Einzug, während nach neuem Recht die Förderung gleichmäßig über den Förderzeitraum von acht Jahren verteilt ist.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf enthält die Regelung zur Umgestaltung der steuerrechtlichen Förderung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus. Zur Förderung der Vermögensbildung durch Wohneigentum hält die Bundesregierung weiterhin eine steuerliche Unterstützung für bau- und erwerbswillige Bürger für geboten. Zudem hat sich die eigene Wohnung als wesentlicher Bestandteil der privaten Altersvorsorge bewährt.

Ziel der Neuregelung ist eine verstärkte Förderung der sog. Schwellenhaushalte und dabei vorrangig der Familien mit Kindern. Durch Umgestaltung der bisherigen Förderung nach § 10e des Einkommensteuergesetzes werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, auch Haushalten mit geringerem Einkommen, die an der Schwelle zum Wohneigentum stehen, den Zugang zum Kauf oder Erwerb eigenen Wohneigentums zu erleichtern.

Die neue Förderung sieht deshalb eine für alle Bürger gleich hohe Zulage vor, die durch die Finanzverwaltung ausgezahlt wird.

Die Abkehr von der bisherigen Progressionsabhängigkeit der Eigenheimförderung bewirkt, daß auch nicht steuerbelastete Bezieher kleinerer Einkommen im vollen Umfang an der Förderung teilhaben.

Die Voraussetzungen der Förderung lehnen sich grundsätzlich an den Tatbestand des § 10e des Einkommensteuergesetzes an, verzichten aber auf einige bisher sehr komplizierte Detailregelungen.

Wie bisher kann die Förderung von jedem Steuerpflichtigen nur einmal in seinem Leben in Anspruch genommen werden. Angerechnet werden sollen die erhöhten Absetzungen nach § 7b des Einkommensteuergesetzes sowie die Abzugsbeträge des § 10e des Einkommensteuergesetzes. Auch die bisherige Förderungsgrenze von 120 000 DM Gesamtbetrag der Einkünfte für Ledige und 240 000 DM Gesamtbetrag der Einkünfte für Verheiratete hat der Entwurf übernommen.

Der förderungsfähige Höchstbetrag, nach dem sich die Zulage bemißt, beträgt 100 000 DM Herstellungskosten oder Anschaffungskosten einschließlich der Anschaffungskosten des Grund und Bodens. Der Hersteller einer eigenen Wohnung kann von dieser Bemessungsgrundlage bis zu 5 v. H. als Zulage beanspruchen, der Erwerber bis zu 2,2 v. H. Der Eigentümer einer eigengenutzten Wohnung kann den Zulagenbetrag acht Jahre lang jeweils bis zu 5 000 DM bzw. bis zu 2 200 DM in Anspruch nehmen.

Die unterschiedliche Förderung von Alt- und Neubauten ist aus der Sicht der Bundesregierung erforderlich, um im Rahmen der gebotenen haushaltsneutralen Gestaltung eine bei einheitlicher Förderung

unvermeidliche Absenkung der Neubauförderung zu vermeiden.

Der Abzug der vor Bezug der Wohnung zu eigenen Wohnzwecken entstandenen Aufwendungen (Vorkostenabzug) soll insbesondere zum Ausgleich für die bei Altbauten geringere Grundförderung in der bisherigen progressionsabhängigen Form und in der tatbestandlichen Ausgestaltung des bisherigen § 10e Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes erhalten bleiben. Er bedeutet namentlich in der kostenträchtigen Anfangsphase eine besonders wirksame Liquiditätshilfe, die die Entscheidung für Wohneigentum erheblich beeinflussen kann.

Neben der einheitlichen Grundförderung sieht der Entwurf eine Verbesserung der sog. Kinderkomponente vor. Nach geltendem Recht ist ein Abzug von der Steuerschuld in Höhe von 1 000 DM für jedes Kind möglich, wenn im übrigen die Voraussetzungen des § 10e des Einkommensteuergesetzes gegeben sind. Diese steuerliche Entlastung stellt der Entwurf auf die Zahlung einer Zulage um und erhöht den Betrag auf 1 500 DM je Kind, das im Förderzeitraum zum Haushalt des Eigentümers der eigengenutzten Wohnung gehört oder gehört hat. Auch diese im Entwurf als Kinderzulage bezeichnete Zusatzförderung für Kinder wird unabhängig von der Höhe der Steuerschuld des Eigentümers von der Finanzverwaltung ausgezahlt.

Die Neuregelung soll für Häuser und Eigentumswohnungen gelten, mit deren Herstellung der Eigentümer nach dem 31. Dezember 1995 beginnt; in Anschaffungsfällen wird sie wirksam, wenn der Kaufvertrag nach diesem Stichtag abgeschlossen wird.

Der weitere Teil des Gesetzentwurfs enthält die Verbesserung der Ansparförderung nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz. Die deutliche Erhöhung der maßgebenden Einkommensgrenzen von 27 000 DM bei Ledigen und 54 000 DM bei Verheirateten auf 50 000 DM und 100 000 DM sowie die Anhebung der prämienbegünstigten Höchstbeträge auf 1 000 DM und 2 000 DM ab 1996 soll die finanzielle Grundlage zur Schaffung von Wohneigentum spürbar stärken. Durch diese Verbesserungen ist der Abzug der Bau-sparbeiträge als Sonderausgaben weitgehend entbehrlich geworden.

Preiswirkungsklausel

Im Vergleich zur bisherigen steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung werden durch die Neuregelung verstärkt sogenannte Schwellenhaushalte und Familien gefördert. Es ist nicht auszuschließen, daß sich die Nachfragewirkungen auf Grund der veränderten Förderstruktur in bestimmten Bereichen auf die Preise für Wohneigentum auswirken. Die voraussichtlichen Preiswirkungen auf dem gesamten Markt

für Neu- und Altbauten dürften aber gering bleiben. Eine zusätzliche Bildung von Wohneigentum entlastet zudem den Mietwohnungsmarkt. Gesamtwirtschaftlich ist keine Veränderung des Preisniveaus zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Eigenheimzulagengesetz)

A. Allgemeines

Artikel 1 enthält die Umsetzung der von der Bundesregierung beschlossenen Neuregelung der steuerrechtlichen Förderung des selbstbewohnten Wohneigentums mit Ausnahme des weiterhin im Einkommensteuergesetz geregelten Vorkostenabzugs.

Das Eigenheimzulagengesetz ersetzt die bisher in §§ 10e und 34f des Einkommensteuergesetzes angesiedelte Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums. Die bisherige Förderung, nach der Abzugsbeträge wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden können, wird auf eine steuerliche Eigenheimzulage nach dem Vorbild der steuerrechtlichen Investitionszulagengesetze umgestellt. Bauherren und Eigenheimerwerber erhalten aus den Einnahmen an Einkommensteuer über einen Förderzeitraum von acht Jahren eine progressions- und einkommensunabhängige Zulage zu den Herstellungs- oder Anschaffungskosten ihres Eigenheims ausgezahlt.

Die Neuregelung soll am 1. Januar 1996 wirksam werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

§ 1 regelt die persönliche Anspruchsberechtigung. Unabhängig von ihrer Einkommensteuerlast kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen jede unbeschränkt steuerpflichtige Person die Eigenheimzulage in Anspruch nehmen.

Zu § 2

§ 2 knüpft die Förderung in Anlehnung an § 10e des Einkommensteuergesetzes an die Herstellung oder Anschaffung einer Wohnung im eigenen Haus oder einer Eigentumswohnung.

Absatz 1 Satz 2 schließt wie bereits § 10e des Einkommensteuergesetzes die Inanspruchnahme der Förderung für Ferien- oder Wochenendwohnungen aus. Zudem ist die Förderung nach dem Eigenheimzulagengesetz ausgeschlossen, wenn für die Herstellungs- oder Anschaffungskosten Absetzungen für Abnutzung als Werbungskosten oder Betriebsausgaben im Rahmen der doppelten Haushaltsführung abgezogen werden oder wenn die Wohnung der Nutzungswertbesteuerung unterliegt. Nach Satz 3 sind alle Fälle von der Förderung ausgenommen, in denen sich der Eigentumswechsel innerhalb einer Ehegemeinschaft vollzieht.

Auch für Ausbauten und Erweiterungen an einer Wohnung im eigenen Haus oder einer Eigentumswohnung soll nach Absatz 2 weiterhin die Förderung beansprucht werden können. Anders als nach bisheriger Verwaltungsmeinung soll aber künftig die nachträgliche Errichtung einer Garage nicht mehr begünstigt sein.

Zu §§ 3 und 4

Der Zeitraum, für den die Eigenheimzulage beansprucht werden kann, beträgt acht Jahre. Er beginnt mit dem Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung der Wohnung und endet mit dem siebten auf dieses Jahr folgenden Kalenderjahr. Die Förderung setzt wie im Geltungsbereich des § 10e des Einkommensteuergesetzes voraus, daß der Anspruchsberechtigte die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Bei begünstigten Ausbauten oder Erweiterungen ist Voraussetzung, daß die ausgebaute oder erweiterte Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. § 4 Satz 2 bestimmt, daß eine Wohnung auch dann als zu eigenen Wohnzwecken genutzt anzusehen ist, soweit der Anspruchsberechtigte sie unentgeltlich zu Wohnzwecken an einen Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung überläßt. Im Unterschied zu § 10e des Einkommensteuergesetzes begünstigt damit das neue Eigenheimzulagengesetz auch die an diesen Angehörigen ganz überlassene Wohnung. Hierdurch kann § 10h des Einkommensteuergesetzes entfallen. Die in dieser Vorschrift enthaltene Beschränkung auf Fälle der Wohnungsüberlassung an Angehörige im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Abgabenordnung wird in § 4 Satz 2 nicht übernommen. Ein Anspruchsberechtigter, der die Wohnung an seinen geschiedenen Ehegatten überläßt, kann somit z. B. ebenfalls die Eigenheimzulage in Anspruch nehmen.

Zu § 5

Die Förderung nach dem Eigenheimzulagengesetz ist wie bisher auf Anspruchsberechtigte mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte bis zu 120 000 DM, bei zusammenveranlagten Eheleuten bis zu 240 000 DM, beschränkt. Im Unterschied zur Regelung des § 10e Abs. 5a des Einkommensteuergesetzes sollen nun noch die Einkommensverhältnisse im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung maßgeblich sein. Bauherren oder Eigenheimerwerber, die die Einkunftsgrenze im Verlauf des Förderzeitraums überschreiten, können demnach weiterhin die Eigenheimzulage beanspruchen. Dies bedeutet mehr Planungssicherheit für den Bauherren und auch eine erhebliche Steuervereinfachung. Bauherren und Eigenheimerwerber, die erst in einem späteren Jahr, z. B. infolge Arbeitslosigkeit oder Wegfall von Arbeitseinkünften eines Ehegatten, die Einkunftsgrenze unterschreiten, können die Eigenheimzulage nach Satz 2 ab diesem Jahr bis zum Ende des Förderzeitraums beanspruchen.

Maßgeblich ist nach Absatz 2 Satz 1 der Gesamtbetrag der Einkünfte, wie er der Einkommensbesteuerung zugrunde gelegt worden ist. Dem Einkommensteuerbescheid kommt also insoweit mittelbare Feststellungswirkung zu. Das Finanzamt kann die Eigenheimzulage festsetzen, bevor der Einkommensteuer-

bescheid vorliegt. Der Anspruchsberechtigte muß in diesem Fall glaubhaft machen, daß er die Einkunftsgrenze im maßgeblichen Jahr nicht überschreitet. Satz 2 und 3 enthalten eine spezielle Änderungsvorschrift für die Fälle, in denen bei Festsetzung der Eigenheimzulage von einem unzutreffenden Gesamtbetrag der Einkünfte ausgegangen worden ist.

Zu § 6

Absatz 1 enthält die Regelungen über die Objektbegrenzung. Ehegatten können wie bisher die Förderung grundsätzlich für zwei Objekte in Anspruch nehmen.

Absatz 2 übernimmt die Regelungen des § 10e Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes zum Miteigentum. Danach gilt ein Anteil an einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung als ein Objekt. In Fällen, in denen Ehegatten Miteigentümer einer Wohnung sind, gelten die Miteigentumsanteile an einer Wohnung, an einem Ausbau oder Erweiterung als ein Objekt.

Nach Absatz 3 werden Objekte, für die der Bauherr oder Eigenheimerwerber die bisherige Wohneigentumsförderung nach §§ 7b, 10e des Einkommensteuergesetzes oder § 15b des Berlinförderungsgesetzes in Anspruch genommen hat, in die Objektbegrenzung einbezogen.

Zu § 7

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 10e Abs. 4 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes. Bauherren oder Erwerber können die nichtausgenutzten Jahre des Förderzeitraums vom Erstobjekt auf ein Folgeobjekt übertragen. Dabei gelten auch die Jahre als ausgenutzt, in denen die Einkunftsgrenze überschritten wird oder der Anspruchsberechtigte vor Bezug der Wohnung Förderbeträge für das Erstobjekt wegen fehlender Selbstnutzung nicht in Anspruch nehmen konnte. Als Folgeobjekt kommt eine neue selbstbewohnte Wohnung, ein Ausbau oder eine Erweiterung in Betracht. Im Unterschied zur bisherigen Regelung ist die Übertragung ohne zeitliche Beschränkung möglich. Neu ist auch, daß der Bauherr oder Erwerber die Förderung für das von ihm bewohnte Folgeobjekt bereits im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung beanspruchen kann, auch wenn das Erstobjekt in diesem Jahr noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt war. Hierdurch entsteht keine Erhöhung der Gesamtförderung.

Zu § 8

Satz 1 bestimmt als Bemessungsgrundlage für die Eigenheimzulage die auf die selbstbewohnte Wohnung entfallenden Herstellungs- oder Anschaffungskosten. Anders als nach § 10e Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes können zusätzlich die vollen Anschaffungskosten des Grund und Bodens einbezogen werden.

Satz 3 entspricht § 10e Abs. 1 Satz 7 des Einkommensteuergesetzes.

Zu § 9

Die neue Eigenheimzulage faßt die bisherige Grundförderung nach § 10e Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und das bisherige Baukindergeld nach § 34f des Einkommensteuergesetzes zusammen. Beim Fördergrundbetrag nach Absatz 2 wird wie bisher zwischen Alt- und Neubauten unterschieden. Miteigentümer einer Wohnung können entsprechend der zu § 10e des Einkommensteuergesetzes geltenden Rechtslage den Fördergrundbetrag im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile in Anspruch nehmen.

Die Zusatzförderung für Kinder wird für jedes Kind von 1 000 DM um 50 v. H. auf 1 500 DM jährlich erhöht. Nach Absatz 3 Satz 1 und 2 kann die Kinderzulage für jedes in dem inländischen Haushalt des Anspruchsberechtigten lebende Kind, für das der Anspruchsberechtigte einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält, beansprucht werden. Die Kinderzulage soll auch in Anspruch genommen werden können, wenn der Anspruchsberechtigte wegen des länger als ein Jahr dauernden Zivildienstes für das Kind ausnahmsweise in einem Jahr keinen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält.

Satz 3 soll sicherstellen, daß nichtverheiratete Eltern, die Miteigentümer einer Wohnung sind, künftig wie Ehegatten die Kinderzulage für das gemeinsame Kind insgesamt nur einmal in Anspruch nehmen können.

Satz 4 und 5 ist § 34f Abs. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes nachgebildet.

Um eine Überförderung, insbesondere bei Ausbauten und Erweiterungen zu vermeiden, wird nach Absatz 4 die Gesamtförderung auf 56 v. H. der begünstigten Herstellungs- oder Anschaffungskosten beschränkt.

Zu §§ 10 und 11

Die Vorschriften zur Entstehung und Festsetzung der Eigenheimzulage sind den Regelungen des Vermögensteuergesetzes nachgebildet.

Nach § 10 entsteht der Anspruch auf Eigenheimzulage bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen mit Bezug der eigenen Wohnung. Der Bauherr oder Erwerber kann somit bereits zu diesem frühen Zeitpunkt auf Antrag die Zulage für das erste Förderjahr ausgezahlt erhalten. Für die Folgejahre wird die Eigenheimzulage jeweils zum 10. März an ihn ausgezahlt (§ 13). Bauherren und Erwerber erhalten die volle jährliche Förderung bereits im ersten Vierteljahr, statt bislang über das ganze Jahr verteilt. Ein aufwendiges Abschlagszahlungsverfahren wird hierdurch entbehrlich.

Die Eigenheimzulage kann nach § 11 Abs. 1 Satz 1 für den gesamten Förderzeitraum – also wie bei der Vermögensteuer zum Teil noch vor ihrer Entstehung – des Einkommensteuergesetzes gesetzt werden. Dementsprechend genügt regelmäßig auch ein einmaliger Antrag des Anspruchsberechtigten im Jahr des Einzugs, um acht Jahre lang die Eigenheimzulage zu erhalten. Dieses Verfahren trägt dem Ziel der Steuer-

vereinfachung für Bürger und Verwaltung gleichermaßen Rechnung.

Bei der erstmaligen Festsetzung nach § 11 Abs. 1 sind regelmäßig für die Höhe des Fördergrundbetrags und die Zahl der Kinder die Verhältnisse bei Bezug der Wohnung maßgebend. Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage ausnahmsweise erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, z. B. unterschreitet der Anspruchsberechtigte erstmals in einem Jahr nach Bezug der Wohnung die Einkunftsgrenze, sind die Verhältnisse dieses Jahres maßgebend.

Erhöht oder vermindert sich der Fördergrundbetrag oder die Zahl der Kinder nach der erstmaligen Festsetzung, ist die Eigenheimzulage nach § 11 Abs. 2 neu festzusetzen.

Entfallen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage, z. B. durch Verkauf oder Vermietung der Wohnung, ist die Festsetzung nach § 11 Abs. 3 aufzuheben.

Unschädlich ist es dagegen, wenn der Anspruchsberechtigte in einem Jahr nach Festsetzung der Eigenheimzulage die Einkunftsgrenze überschreitet.

Nach § 11 Abs. 4 können materielle Fehler der letzten Festsetzung, z. B. Rechtsfehler, auch über die Änderungs- und Berichtigungsvorschriften der Abgabenordnung hinaus, beseitigt werden. Diese eigenständige Änderungsvorschrift trägt dem Umstand Rechnung, daß die Eigenheimzulage im Gegensatz zur jährlich festzusetzenden Einkommensteuer einmal für den gesamten Förderzeitraum festgesetzt wird. Ebenso wie im Vermögensteuergesetz, entfaltet die fehlerbeseitigende Neufestsetzung auch hier Wirkung erst ab dem Jahr, in dem der Fehler dem Finanzamt bekannt wird. Führt die Fehlerbeseitigung zu einer Verminderung der Eigenheimzulage oder gar zu einer Aufhebung der Festsetzung, darf frühestens mit Wirkung ab dem Kalenderjahr neu festgesetzt oder aufgehoben werden, in dem der neue Bescheid erteilt wird.

Zu § 12

§ 12 regelt das Antragsverfahren. Die in Absatz 1 geregelten Antragsfristen sind notwendig, um eine zeitnahe Geltendmachung des Anspruchs auf Eigenheimzulage sicherzustellen. Absatz 2 stellt eine auf das besondere Verfahren der Eigenheimzulage zugeschnittene Mitwirkungspflicht dar.

Zu § 13

Absatz 1 regelt die Fälligkeit der Eigenheimzulage.

Absatz 2 bestimmt, daß die Eigenheimzulage unter Minderung des Aufkommens an Einkommensteuer auszuführen ist. Das Eigenheimzulagengesetz ist eine steuerliche Regelung auf der Grundlage des Artikels 105 Abs. 2 des Grundgesetzes, die durch die Finanzverwaltung ausgeführt wird.

Zu §§ 14 bis 16

In den §§ 14 und 15 wurden die Vorschriften des Investitionszulagengesetzes zur Rückforderung von

Zulagebeträgen und zur Anwendung der Vorschriften der Abgabenordnung übernommen. § 16 soll sicherstellen, daß die Zulagebeträge nicht der Einkommensbesteuerung unterliegen.

Zu § 17

§ 17 enthält die Regelung zur zeitlichen Anwendung dieses Gesetzes.

Im Hinblick auf die als vordringlich angesehene Privatisierung des kommunalen Mietwohnungsbestandes in den neuen Ländern ist in Absatz 2 bei Erwerb einer solchen Wohnung durch den Mieter ein Wahlrecht vorgesehen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 10)

Die Regelung enthält die Streichung des Sonderausgabenabzugs für Bausparbeiträge. Sie steht im Zusammenhang mit den Verbesserungen bei der Wohnungsbauprämie durch die deutliche Anhebung der Einkommensgrenzen. Angesichts dieser Verbesserungen bei der direkten Bausparförderung ist der Sonderausgabenabzug entbehrlich, zumal dieser nur einem kleinen Personenkreis zugute kommt, der die Sonderausgaben-Höchstbeträge des § 10 Abs. 3 nicht bereits durch Versicherungsbeiträge ausschöpfen kann.

Gleichzeitig bewirkt die Streichung des Sonderausgabenabzugs für Bausparbeiträge eine wesentliche Vereinfachung, da damit umfangreiche Spezialvorschriften, insbesondere im Zusammenhang mit der Nachversteuerung bei schädlicher Verwendung der Bausparmittel, im Einkommensteuergesetz und in der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sowie eine Vielzahl von Verwaltungsanweisungen in den Einkommensteuer-Richtlinien nicht mehr erforderlich sind.

Die weiteren Änderungen sind Folgeänderungen wegen der Streichung des Sonderausgabenabzugs von Bausparbeiträgen in § 10 Abs. 1 Nr. 3.

Zu Nummer 2 (§ 10c)

Die Änderung ist eine notwendige Folgeänderung wegen Streichung des Sonderausgabenabzugs für Bausparbeiträge (s. Nummer 1).

Zu Nummer 3 (§ 10f Abs. 1 und 2)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung des Eigenheimzulagengesetzes. Der Steuerpflichtige kann Abzugsbeträge nach § 10f nur insoweit in Anspruch nehmen, als die Aufwendungen nicht in die Bemessungsgrundlage nach dem Eigenheimzulagengesetz einbezogen oder nach § 10i abgezogen worden sind.

Zu Nummer 4 (§ 10g Abs. 2)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung des Eigenheimzulagengesetzes. Der Steuerpflichtige

kann Abzugsbeträge nach § 10g nur insoweit in Anspruch nehmen, als die Aufwendungen nicht in die Bemessungsgrundlage nach dem Eigenheimzulagengesetz einbezogen oder nach § 10i abgezogen worden sind.

Zu Nummer 5 (§ 10i)

Nach gegenwärtiger Rechtslage können Aufwendungen im Sinne des § 10e Abs. 6 auch dann abgezogen werden (Vorkostenabzug), wenn der Steuerpflichtige für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte eigene Wohnung keinen Abzugsbetrag nach § 10e Abs. 1 und 2 in Anspruch nimmt oder nehmen kann (z. B. im Fall der Objektbeschränkung, eines räumlichen Zusammenhangs zweier Objekte bei Ehegatten oder der Überschreitung der Einkunftsgrenze nach § 10e Abs. 5a).

Im Unterschied dazu kann der Steuerpflichtige den Vorkostenabzug nach § 10i nur beanspruchen, wenn er im Jahr der Anschaffung oder Herstellung oder in einem der beiden folgenden Jahre eine Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz in Anspruch nimmt. Überschreitet der Steuerpflichtige die Einkunftsgrenze im Jahr der Herstellung oder Anschaffung und in den beiden folgenden Jahren oder ist für ihn Objektverbrauch eingetreten, kann er den Vorkostenabzug nach § 10i nicht in Anspruch nehmen.

Nach Satz 5 ist bei Erwerb eines Miteigentumsanteils eine dem Anteil entsprechende Kürzung des Höchstbetrags von 22 500 DM für Erhaltungsaufwendungen vorzunehmen.

Zu Nummer 6 (§ 12)

Wie Nummer 2.

Zu Nummer 7 (§ 37)

Zu Buchstabe a (Absatz 3 Satz 5)

Wie Nummer 2.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des Eigenheimzulagengesetzes.

Zu Nummer 8 (§ 39a Abs. 1)

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung zur Einführung des Eigenheimzulagengesetzes.

Zu Nummer 9 (§ 39d Abs. 2)

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung zur Einführung des Eigenheimzulagengesetzes.

Zu Nummer 10 (§ 46 Abs. 2)

Durch die Änderung wird sichergestellt, daß im Veranlagungszeitraum der erstmaligen Inanspruchnahme der Förderung überprüft werden kann, ob die

Einkunftsgrenze des § 5 des Eigenheimzulagengesetzes überschritten worden ist.

Zu Nummer 11 (§ 52)

Zu Buchstabe a (Absatz 12)

Mit dieser Änderung wird sichergestellt, daß auf Bausparbeiträge, die bis einschließlich Veranlagungszeitraum 1995 als Sonderausgaben abgezogen worden sind, die Vorschriften über die Nachversteuerung bei steuerschädlicher Verwendung des Bausparguthabens längstens bis zum Veranlagungszeitraum 2005 weiter anzuwenden sind.

Zu Buchstaben b und c (Absätze 14, 14b und 14c)

Nummer 10 Buchstabe b und c enthalten Regelungen zur letztmaligen Anwendung der bisherigen Wohneigentumsförderung nach § 10e und § 10h sowie zur erstmaligen Anwendung des Vorkostenabzugs nach § 10i.

Nach § 4 des Eigenheimzulagengesetzes gilt als Nutzung zu eigenen Wohnzwecken auch die unentgeltliche Überlassung zu Wohnzwecken an Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung; die bisherige Regelung des § 10h des Einkommensteuergesetzes ist somit entbehrlich.

Die Regelungen zur zeitlichen Anwendung gewährleisten einen nahtlosen Übergang von der bisherigen Förderung zur neuen Wohneigentumsförderung. Sie tragen zudem der Überlegung Rechnung, daß der Wohneigentümer in dem Zeitpunkt, in dem er seine Dispositionen trifft, wissen soll, mit welcher Förderung er rechnen kann.

Zu Artikel 3 (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummern 1 bis 4 (§§ 29, 31, 32 und 84)

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der ab 1996 wirksam werdenden Streichung des Sonderausgabenabzugs für Bausparbeiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes. In § 84 Abs. 2a wird sichergestellt, daß die Vorschriften über die Nachversteuerung bei steuerschädlicher Verwendung von vor 1996 als Sonderausgaben abgezogenen Bausparbeiträgen weiter anzuwenden sind. Eine Nachversteuerung kommt danach letztmals im Jahr 2005 in Betracht.

Zu Artikel 4 (Änderung des Fördergebietsgesetzes)

Es handelt sich hierbei um Folgeänderungen zur Einführung des Eigenheimzulagengesetzes. Der Steuerpflichtige kann Abzugsbeträge nach § 7 nur insoweit in Anspruch nehmen, als die Aufwendungen nicht in die Bemessungsgrundlage nach dem Eigenheimzulagengesetz einbezogen oder nach § 10i des Einkommensteuergesetzes abgezogen worden sind.

Zu Artikel 5 (Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 2)****Zu Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 Nr. 1)**

Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Aufhebung des Sonderausgabenabzugs für Bausparbeiträge in § 10 des Einkommensteuergesetzes (vgl. Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a). Im Zusammenhang mit dieser Streichung ist auch § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes entfallen (vgl. Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b). Durch Aufnahme einer entsprechenden Regelung in das Wohnungsbau-Prämiengesetz wird gewährleistet, daß – wie bisher – auch Beiträge an Bausparkassen mit Sitz im Gebiet der Europäischen Union prämiensbegünstigt sind.

Zu Buchstabe b (§ 2 Abs. 2 Satz 4)

Der Ersterwerb von Anteilen an Bau- oder Wohnungsgenossenschaften im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 steht nach diesem Gesetz als gleichrangige Förderung des Wohnungsbaus neben dem Bausparen. Mit der Ergänzung des Gesetzestextes wird klargestellt, daß auch bei vorzeitiger Verwendung von Bausparmitteln zum Zweck des Ersterwerbs von Genossenschaftsanteilen eine prämiensschädliche Verwendung zum Wohnungsbau im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 vorliegt.

Zu Buchstabe c (§ 2 Abs. 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Aufhebung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes, wonach Bausparbeiträge nicht mehr zum Sonderausgabenabzug zugelassen werden (vgl. Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a).

Zu Nummer 2 (§ 2 a)**Zu Buchstabe a (§ 2 a Abs. 1)**

Durch die Änderung werden die Einkommensgrenzen von bislang 27 000/54 000 DM auf 50 000/100 000 DM angehoben. Die bisherigen Einkommensgrenzen, die seit 1990 gelten, werden heute von etwa der Hälfte der Haushalte in den alten Bundesländern und einem Drittel der Haushalte in den neuen Bundesländern überschritten. Durch die Anhebung soll der Kreis der Prämienberechtigten auch auf die mittleren Einkommenschichten ausgedehnt werden, um die Anspargförderung auf einer breiteren Ebene voranzubringen.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa (§ 2 a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1)**

Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, von deren Besteuerung nach dem Auslandstätigkeitserlaß abgesehen wird, sollen ebenso wie nach Doppelbesteuerungsabkommen befreite Einkünfte bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Einkommensgrenzen des Wohnungsbau-Prämiengesetzes hinzugerechnet werden.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 2 a Abs. 2 Satz 3 Nr. 3)

Durch die Änderung des § 2 Abs. 7 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes im Jahressteuergesetz 1996 (vgl. Artikel 1 Nr. 0b Buchstabe c des JStG 1996, BR-Drucksache 304/95) ist diese Regelung im Wohnungsbau-Prämiengesetz entbehrlich geworden. Der Begriff des zu versteuernden Einkommens nach § 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes schließt die Hinzurechnungen der ehemaligen Nummer 3 nun schon ein.

Zu Buchstabe c (§ 2 a Abs. 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, durch die die Form der Verweisungen im Gesetz vereinheitlicht wird.

Zu Nummer 3 (§ 2 b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Aufhebung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes (vgl. Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a). Mit dem Wegfall des Sonderausgabenabzugs für Bausparbeiträge ist das Wahlrecht zwischen Prämie und Steuerermäßigung gegenstandslos geworden. Bausparer, die in früheren Sparjahren die Steuerermäßigung in Anspruch genommen haben, können statt dessen nun bei Erfüllen der Voraussetzungen dieses Gesetzes in den Genuß der Prämie kommen.

Zu Nummer 4 (§ 3)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa (§ 3 Abs. 2 Satz 1)**

Die Anhebung der prämiensbegünstigten Höchstbeträge von 800/1 600 DM auf 1 000/2 000 DM verstärkt die Anreize zur Bildung von Wohnungseigentum im Wege des Ansparens.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 3 Abs. 2 Satz 3)

Satz 3 ist entbehrlich, seitdem die erhöhten Prämiensätze für Prämienberechtigten mit Kindern weggefallen sind.

Zu Buchstabe b (§ 3 Abs. 4)

Mit dieser Änderung wird die Vorschrift dem § 32 Abs. 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes teilweise nachgebildet. Für die Zuordnung der Kinder von Elternpaaren, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes nicht erfüllen, wird nunmehr ebenfalls auf die Meldung in der elterlichen Wohnung im Inland abgestellt. Durch die Neufassung stehen Haupt- und Nebenwohnung gleichrangig nebeneinander. Die Zustimmung zur Zuordnung von Kindern zum Vater soll bis zum Ende des jeweils laufenden Sparjahres widerrufen werden können, weil der Antrag auf Wohnungsbauprämie erst nach Ablauf des Sparjahres gestellt werden kann.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Die Neufassung des § 4 hat das Ziel, das gesamte Verfahren von der Beantragung bis zur Auszahlung

und gegebenenfalls Rückforderung der Prämien in einer einheitlichen Vorschrift zu regeln. Dabei werden folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

- Das Prämienverfahren für Bausparbeiträge, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 31. Dezember 1991 geschlossen wurden, wird künftig für die Mehrzahl der Prämienfälle gelten. Die bisherige Regelung in den Schlußvorschriften (§ 10 Abs. 8) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1992 (BGBl. I S. 1405) wird in § 4 übernommen.
- Zugleich werden die Regelungen zur Rückzahlung und Überweisung der Prämie aus § 5 Abs. 1 und 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1992 (BGBl. I S. 1405) in den § 4 einbezogen.
- Der Sprachgebrauch wird an die Neufassung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 137) angepaßt.

Zu Nummer 6 (§ 5)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

§ 5 regelt nur noch die Verwendung der Prämie und die Mitteilungspflicht des Unternehmens oder Instituts bei unzulässiger Verwendung der Prämien. Die Überschrift wird an diesen geänderten Regelungsgehalt der Vorschrift angepaßt.

Zu Buchstabe b (§ 5 Abs. 1)

Die Regelung zur Überweisung und Rückzahlung ist in § 4 eingeflossen.

Zu Buchstabe c (§ 5 Abs. 2)

Der Regelungsgehalt der Sätze 3 und 4 ist in § 4 eingeflossen.

Zu Buchstabe d (§ 5 Abs. 3)

Der Sprachgebrauch wird an den neugefaßten § 4 angepaßt (vgl. Nummer 5).

Zu Nummer 7 (§ 6 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Wegfall des Sonderausgabenabzugs in § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes (vgl. Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a).

Zu Nummer 8 (§ 9 Abs. 1)

Zu Buchstabe a (§ 9 Abs. 1 Nr. 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 2 Abs. 3 (vgl. Nummer 1 Buchstabe c).

Zu Buchstaben b und c (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 6)

Es handelt sich um eine Anpassung an den Sprachgebrauch in der Neufassung des § 4 (vgl. Nummer 5).

Zu Nummer 9 (§ 10)

Absatz 1 bestimmt, daß das Gesetz allgemein ab 1996 anzuwenden ist. Damit unterliegen auch vor dem ersten Januar 1996 geschlossene Verträge den angehobenen Einkommensgrenzen und den neuen prämiengünstigen Höchstbeträgen.

In Absatz 2 sind die für die Sparjahre 1991 bis 1993 noch weiterhin bedeutsamen Regelungen der Zusatzförderung für den Wohnungsbau im Beitrittsgebiet aus § 10 Abs. 6 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1992 (BGBl. I S. 1405) übernommen worden.

Die übrigen Vorschriften des § 10 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1992 (BGBl. I S. 1405), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310), sind, soweit sie nicht in § 4 eingeflossen sind (vgl. Nummer 5), gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1)

Zu Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c)

Der Sprachgebrauch wird an den neugefaßten § 4 WoPG angepaßt (vgl. Artikel 5 Nr. 5).

Zu Buchstabe b (§ 1 Abs. 1 Satz 3)

Die gestrichene Vorschrift ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 2 (§ 1 a Abs. 1 Nr. 3 bis 6 und 8)

Bei den Nummern 3 und 6 wird der Sprachgebrauch an den neugefaßten § 4 WoPG angepaßt (vgl. Artikel 5 Nr. 5).

Bei den Nummern 4 und 5 handelt es sich um eine Folgeänderung wegen des Wegfalls der auf die Sparjahre 1991 bis 1993 beschränkten Zusatzförderung.

Bei Nummer 8 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Verweisung.

Zu Nummer 3 (§ 2 Abs. 1, 1 a und 2)

Es handelt sich bei Buchstabe b Doppelbuchstabe aa um eine redaktionelle Anpassung der Verweisung, bei Buchstabe a, Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c und d um redaktionelle und sprachliche Anpassungen an den neugefaßten § 4 WoPG (vgl. Artikel 5 Nr. 5).

Zu Nummern 4 bis 8 (§§ 9, 12, 15, 18 und 19)

In diesen Vorschriften wird der Sprachgebrauch an den neugefaßten § 4 WoPG (vgl. Artikel 5 Nr. 5) angepaßt.

Zu Nummer 9 (§ 20)

Es handelt sich um die Regelung zur zeitlichen Anwendung der Verordnung.

Zu Artikel 7 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Um zu vermeiden, daß die im Rahmen dieses Gesetzes vorgenommenen Änderungen der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung und der Wohnungsbauprämien-Durchführungsverordnung künftig nur noch durch Gesetz, aber nicht mehr vom Verordnungsgeber späteren Erfordernissen angepaßt werden können, ist eine besondere Bestimmung erforderlich, die dies gestattet.

Zu Artikel 8 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

Die Eigenheimzulage soll im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung bei der Arbeitslosenhilfe nicht als Einkommen berücksichtigt werden, soweit sie nachweislich zur Herstellung oder Anschaffung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung in einem im Inland belegenen eigenen Haus oder in einer eigenen Eigentumswohnung oder zu einem Ausbau oder einer Erweiterung an einer solchen Wohnung verwendet wird. Die Eigenheimzulage soll als Einkommen berücksichtigt werden, soweit sie nicht zum Erwerb von Wohneigentum verwendet wird, sondern zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung steht.

